

Satzung des BTV Bauchtanzvereins Gerolfing

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BTV Bauchtanzverein Gerolfing".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt – Gerolfing.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf Grundlage des orientalischen Tanzes den interkulturellen Austausch zu pflegen, insbesondere die Öffentlichkeit dafür zu interessieren und sich sozial und kulturell zu engagieren.
- (2) Der Verein verfolgt selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Interessen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Verein führt keinen gewerblichen Geschäftsbetrieb.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
- (5) Es ist die Aufnahme als aktives Mitglied in die bereits bestehenden Tanzgruppen möglich, sowie die Unterstützung des Vereins als passives Mitglied.
- (6) Bei Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet die jeweils betroffene Tanzgruppe, bei Neugründung einer Tanzgruppe wird die Entscheidung von Frau Ingrid Deglmann getroffen.
- (7) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erlangt bei Eintritt in den Verein das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive und aktive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
Ausnahmeregelung: Jede Tanzgruppe bestimmt eine Vertreterin die in den Vorstand gewählt wird und auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Gruppe im Vorstand vertreten kann.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die diese bei Tätigkeit im bzw. für den Verein an Körper, Gesundheit oder Vermögen erleiden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
- (3) Der Betrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(4) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Diese muss spätestens einen Monat vor Jahresende eingehen.
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach groben Verstößen gegen die Satzung, nach vereinschädigendem Verhalten, bei erheblichen Verstoß gegen Vereinsinteressen und Vereinszwecke oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist der Ausschluss mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Des weiteren ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. durch Tod des Mitgliedes und
4. bei Auflösung der juristischen Person.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäss Ziff. 2 ist dem Mitglied in jedem Fall vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand mit Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Einladung zur jährlichen Weihnachtsfeier statt.

(2) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter stellt die Tagesordnung auf und lädt unter Bekanntgabe dieser Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen Frist liegen.

Weitere Tagesordnungspunkte sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Während der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung einge-reichte Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung von 80% der anwesenden Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschluss-fähig.

(4) Sie empfängt die Rechenschaftsberichte

- a) des ersten Vorsitzenden und
- b) des Kassenwartes.

(5) Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer.

(8) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesen-den Mitglieder beschließen. Eine Satzungsänderung erfordert darüber hinaus die Bekanntgabe der beab-sichtigten Satzungsänderung wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder.

(9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird und
- c) das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

(2) Die Vorstandschaft besteht des weiteren aus:

- a) der/dem Kassenwart/in,
- b) der/dem Schriftführer/in und
- c) einer Vertreterin jeder Bauchtanzgruppe,
- d) einer Vertreterin der passiven Mitglieder,

(3) Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein/e neue/r Vorstand / Vorstandschaft gewählt ist.

(4) Der/die Vorstand/Vorstandschaft entscheidet allein über die Geldausgaben des Vereins und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Außenvertretung des Vereins) ist die/der erste Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in beide sind vertretungsberechtigt.

(5) Die/der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten kann sie/er sachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.

(6) Die Beschlüsse des/der Vorstandes/Vorstandschaft müssen mit der Mehrheit der Erschienenen entschieden werden.

(7) Dem/der Vorstand/Vorstandschaft obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(8) Die/der Kassenwart/in ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins und die gesamte Kassenführung. Sie/er hat jährlich nach Prüfung der Kasse den Kassenbericht vorzulegen.

(9) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(11) Der Vorstand ist während einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen fertigt die/der Schriftführer/in jeweils ein Ergebnisprotokoll.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied wird mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung schriftlich eingeladen.

(2) Eine Satzungsänderung erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten notwendig.

(3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, jedoch ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Ziffer 9 und 10).

(2) In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten notwendig.

(3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, jedoch ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.

(4) Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum und ausschließlich später gegründeten Bauchtanzvereinen in Gerolfing zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Erfüllungsort

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung gilt für unbegrenzten Zeitraum für alle Mitglieder des Vereins.